

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542, Batt-EU-AnpG

Berlin, 28.05.2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 300.000 Beschäftigten wurden 2021 Umsatzerlöse von 141 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 60 Prozent, Wärme 88 Prozent, Trinkwasser 89 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 206 Unternehmen investieren pro Jahr über 822 Millionen Euro. Künftig wollen 80 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

[Zahlen Daten Fakten 2023](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: www.vku.de

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Batt-EU-AnpassungsG Stellung zu nehmen.

Positionen des VKU in Kürze

Der VKU konzentriert sich in dieser Stellungnahme auf die folgenden vier Hauptpunkte und hat hierfür die nachfolgenden Positionen formuliert:

- › Die durch das Gesetz neu begründete Pflicht der öRE, alle Gerätealtbatterien sowie auch LV-Altbatterien unentgeltlich zurückzunehmen, wird vom VKU nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Allerdings schießt die Formulierung in § 15 über das Ziel hinaus, denn die Bestimmung enthält hier keine Einschränkung der Annahmepflicht der öRE auf Altbatterien der o.g. Typen aus **privaten Haushaltungen**. Vielmehr kann die Bestimmung derzeit so verstanden werden, dass Altbatterien der o.g. Typen auch aus dem Gewerbe (inklusive etwa der Betreiber von E-Scooter-Verleihen, etc.) von den öRE angenommen werden müssen. Dies kann nicht akzeptiert werden. Insofern ist hier eine Einschränkung der Annahmepflicht der öRE auf Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien aus privaten Haushaltungen dringend erforderlich.
- › Das Gesetz enthält Unklarheiten, ab welcher Abholmasse die Altbatterien durch die Organisationen der Herstellerverantwortung von den Sammelstellen der öRE abgeholt werden müssen. Hier wird in § 8 Abs. 2 Nr. 1b eine Abholmasse von 180 kg für Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien festgelegt, ohne dass klar wird, ob diese Abholmasse ggf. auch für eine Gesamtcharge bestehend aus Fässern Gerätealtbatterien und Fässern LV-Altbatterien gilt oder ob die Abholung nur isoliert beim Erreichen von 180 kg Gerätealtbatterien oder 180 kg LV-Altbatterien jeweils für den entsprechenden Batterietyp geordert werden kann. Dies muss zum einen klargestellt werden. Zum Anderen wäre eine am Wertstoffhof mindestens zu sammelnde Masse von 180 kg LV-Altbatterien **zu hoch** gegriffen. Aufgrund der Gefährlichkeit der LV-Altbatterien (Brandlast) und aufgrund des begrenzten Platzes auf vielen Wertstoffhöfen kann nur eine Mindestsammelmenge von **90 kg für LV-Altbatterien** akzeptiert werden, damit ein Abholvorgang ausgelöst werden kann.
- › Das Gesetz sollte zur Verbesserung der Lesbarkeit in § 8 die Pflichten der Organisationen der Herstellerverantwortung, die in Art. 59 Abs. 1 und 2 sowie Art 60 Abs. 1, 2 und 4, enthalten sind, aufzählen (nach dem Muster des derzeitigen § 7 Abs. 2 BattG). Es sollte insb. auch klargestellt werden, welches Material (Behältnisse für alle Batteriearten sowie sonstiges Verpackungsmaterial) von den

Organisationen für Herstellerverantwortung den öRE unentgeltlich zur Verfügung zu stellen ist.

- › Mit Blick auf die Regelung von Starterbatterien ist nicht klar, inwiefern der öRE in der Wahl seines Verwertungspartners frei ist. § 20 verpflichtet die öRE dazu, die zurückgenommenen Altbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung oder einem ausgewählten Abfallbewirtschafter nach Artikel 57 Abs. 8 der EU-BattV zu überlassen. Die Begründung führt dabei weiter aus, dass die Abfallbewirtschafter von den Organisationen für Herstellerverantwortung ausgewählt werden. Im Ergebnis muss es den öRE aus Sicht des VKU ermöglicht werden, dass potenzielle Erlöse aus der Verwertung von Starterbatterien auch den öRE zugute kommen. Insofern sollte eine optionale Eigenverwertung durch den öRE ermöglicht werden. Eine gleiche Forderung kann für Industriebatterien erhoben werden.

Im Folgenden werden die vorstehend genannten Punkte eingehend erläutert und weitere Aspekte angesprochen.

Zu § 15

Der VKU trägt im Grundsatz den Ansatz mit, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Gerätealtbatterien sowie LV-Altzellen von privaten Endnutzern zurücknehmen müssen. Allerdings geht die Formulierung in § 15 auch im Vergleich zu den Pflichten des Handels in § 14 zu weit. Insbesondere fehlt der Hinweis, dass seitens der öRE ausschließlich Gerätealtbatterien und LV-Batterien *aus privaten Haushaltungen* zurückzunehmen sind. Die öRE sind nicht dafür eingerichtet, Gerätealtbatterien oder LV-Altzellen aus dem Gewerbe (etwa Verleihern von E-Rollern, etc.) zurückzunehmen. Ferner zahlt das Gewerbe auch keinen finanziellen Beitrag für die Annahme größerer Mengen von Altzellen etwa über Gebühren oder sonstige Entgelte. Auch die EU-BattVO sieht in Art. 66 Abs. 1 eine Beschränkung der Zuständigkeit der öRE auf Altzellen, die von privaten, nicht gewerblichen, Endnutzer abgegeben werden, vor.

Der VKU weist darauf hin, dass bereits die zusätzliche Verpflichtung der Annahme aller Gerätealtzellen und der LV-Altzellen aus privaten Haushalten eine zusätzliche Belastung für die öRE darstellt. Insbesondere haben viele öRE auf den Wertstoffhöfen bereits jetzt schon Platzprobleme. Die LV-Altzellen stellen einen zusätzlich zu erfassenden problematischen Abfallstrom dar, der darüber hinaus eine beträchtliche Brandlast bildet. Auch mit Blick auf den immer schwieriger zu erzielenden Versicherungsschutz ist es dringend geboten, die Annahmepflicht der öRE auf Geräte/LV-Altzellen aus privaten Haushaltungen zu beschränken.

Der VKU schlägt daher eine Ergänzung des § 15 S. 1 vor:

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind verpflichtet, Gerätealtzellen und LV-Altzellen **aus privaten Haushaltungen** [alternativ: ..., **die von privaten, nicht gewerblichen Endnutzern, abgegeben werden,...**] unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit unentgeltlich zurückzunehmen.

Zum Anderen soll ähnlich wie beim Handel in § 14 vorgesehen werden, dass der öRE nur solche Mengen anzunehmen braucht, derer sich private Endnutzer üblicherweise entledigen.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 1 b

Das Gesetz sieht vor, dass Organisationen der Herstellerverantwortung Gerätebatterien oder LV-Batterien den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern abholen müssen, wenn diese eine Abholmasse von 180 kg erreicht und gemeldet haben.

Hier stellt sich die Frage, ob eine Masse von 180 kg jeweils pro Batterietyp, d.h. Gerätebatterien bzw. LV-Batterien, erreicht sein muss für eine Abholung oder ob eine Masse von 180 kg, die durch Gefäße beider Batterietypen erreicht wird, ausreicht. Dies muss klargestellt werden. Falls die 180 kg pro Batterietyp gelten sollen, ist dieses Gewicht für LV-Batterien zu hoch gegriffen. Gerade vor dem Hintergrund, dass LV-Alt-Batterien Brände verursachen können, sollte eine nicht allzu große Menge dieser Batterien über längere Zeit auf den Wertstoffhöfen gelagert werden, zumal viele – und insb. kleinere und mittelgroße - Wertstoffhöfe über nur begrenzten Platz verfügen und oft keine großen Abstände zu anderen Abfällen eingehalten werden können. Auch der immer schwieriger zu erzielende Versicherungsschutz für Abfallanlagen gebietet es, dass die Massen an erfassten Batterien auf den Wertstoffhöfen begrenzt werden.

Es sollte daher für **LV-Alt-Batterien** auf **örE-Sammelstellen eine Mindestabholmasse von 90 kg** festgelegt werden, ab der eine Abholung ausgelöst werden kann (der örE kann nach Belieben auch mehr Masse sammeln und erst dann einen Abholvorgang auflösen).

Zu § 8 insgesamt

Insgesamt ist § 8 im Vergleich zum aktuellen § 7b Abs. 2 BattG schwer lesbar. Insb. die Pflichten der Organisationen für die Herstellerverantwortung sollten nach dem Muster des § 7b Abs. 2 BattG angepasst an die Verordnung weiterhin im Gesetz aufgeführt werden und nicht nur über einen Verweis auf Art. 59 Abs. 1 und 2 und Art. 60 Abs. 1, 2 und 4 referenziert werden.

In der Praxis gibt es vor allem immer wieder Streitigkeiten mit Blick auf die kostenlose Stellung von allen notwendigen, den Anforderungen des Gefahrgutrechts entsprechenden Sammel- und Beförderungsbehältern sowie weiteren für die Verpackung der Batterien notwendigen Materials. Neben der Vorgabe, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung den örE unentgeltlich geeignete Sammel- und Beförderungsbehälter für Gerätealtbatterien sowie LV-Alt-Batterien zur Verfügung stellen müssen, die den Anforderungen nach dem Gefahrgutrecht entsprechen, muss im Gesetz klargestellt werden, dass diese Pflicht auch das unentgeltliche Zur-Verfügung-Stellen von Sammel- bzw. Beförderungsbehältnissen für defekte/beschädigte Gerätealtbatterien sowie defekte/beschädigte LV-Alt-Batterien umfasst. Darüber hinaus sollte im Gesetz angeführt werden, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung den örE neben den Behältnissen auch weiteres für die ordnungsgemäße Verpackung der Batterien

notwendiges Material, wie Isolier-/Füllmaterial (z.B. Vermiculite), Foliensäcke und Klebeband, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen haben.

Zu § 20

Die Sammlung von Starter- und Industriebatterien bei den örE-Sammelstellen ist freiwillig. Während Starterbatterien schon immer freiwillig von den örE gesammelt werden konnten, ist die Erwähnung von Industriebatterien neu. Es kann bezweifelt werden, dass sich viele örE an der Sammlung von Industriebatterien beteiligen. Da hier aber von einer ausdrücklich freiwilligen Sammlung die Rede ist, hat der VKU hier keine Einwände.

Unklar ist jedoch, inwiefern der örE in der Wahl seines Verwertungspartners frei ist. Bisher sieht § 13 Abs. 2 BattG vor, dass sofern eine Beteiligung der örE an der Sammlung von Fahrzeugaltbatterien erfolgt, die örE verpflichtet sind, die erfassten Fahrzeug-Altbatterien nach § 14 zu verwerten. Daher haben die örE die Möglichkeit, sich ihre Verwertungspartner auszusuchen.

§ 20 des Batterie-EU-Anpassungsgesetzes verpflichtet die örE hingegen dazu, die zurückgenommenen Altbatterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung oder einem ausgewählten Abfallbewirtschafter nach Artikel 57 Abs. 8 der EU-BattV zu überlassen. Die Begründung führt dabei weiter aus, dass die Abfallbewirtschafter von den Organisationen für Herstellerverantwortung ausgewählt werden. Insofern scheint es hier nur eine beschränkte Auswahl für die örE zu geben, welcher Einrichtung sie die Starter-Altbatterien bzw. Industriealtbatterien überlassen.

Im Ergebnis muss es den örE ermöglicht werden, dass potenzielle Erlöse aus der Verwertung von Starterbatterien und Industriebatterien den örE zugute kommen. Es wird angeregt, den örE als dritte Option neben den beiden im Gesetz genannten Optionen die Eigenverwertung der Starter- bzw. Industriealtbatterien zu ermöglichen.

§ 20 könnte ein Satz angefügt werden: Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können die Behandlung der gesammelten Altbatterien gemäß Artikel 68 Absatz 2 auch selbst übernehmen.